

Nach alledem kann man die theologische Meinung, daß auch Todsjünder für Verstorbene unvollkommene und vollkommene Ablässe gewinnen können, sicher eine durchwegs vernünftige nennen.

Stift St. Florian.

Professor Dr. Gspann.

VIII. (**Restitutio propter fornicationem.**) Zum Pfarrer Petrus kam die Tagelöhnerin Anna mit der Klage, ihre Tochter, welche bei einem reichen Bauern im Dienste war, sei durch den Sohn des Bauers geschwängert worden; nun sei sie zu Hause und esse ihren Eltern und jüngeren Geschwistern das Brot weg. Anna fragt den Pfarrer, ob sie nicht vom Bauernsohn eine Unterstützung verlangen könne. Petrus stellt zuerst die Gegenfrage, ob die Tochter unter Anwendung von List oder Gewalt oder Drohungen verführt wurde. Anna verneint dies; obwohl sie ihrer Tochter oft und oft aufgetragen habe, brav zu bleiben und vorsichtig zu sein, sei sie doch etwas nachlässig und leichtsinnig geworden. Freilich habe er ihr oft geschmeichelt und ihr verschiedene Geschenke gegeben. Auch die weitere Frage des Pfarrers, ob ihrer Tochter die Ehe versprochen worden sei, verneint Anna mit der Bemerkung, dazu sei der Standesunterschied zu groß. Was wird nun der Pfarrer der Anna auf ihre Klagen, bezw. Fragen antworten?

Nach dem Grundsatz: *Scienti et volenti non fit injuria* erleidet ein Mädchen, das sich gerne verführen läßt, kein Unrecht, weshalb der heilige Alfons sagt (I. III. n. 641): „*Si virgo libere consentit, commune est, deflorantem nihil teneri ei restituere.*“ Das also entehrte Mädchen kann nichts verlangen für den Verlust der körperlichen Integrität, da es die Jungfräulichkeit, die sich übrigens nach Geldeswert gar nicht einschätzen läßt, freiwillig hingegeben hat; sie kann auch nichts fordern für den Verlust der Arbeit und Entgang des Lohnes, da sie diese Folgen selber durch ihre Handlung verursacht hat.

Auch den Eltern des Mädchens braucht der Verführer keinen materiellen Ersatz zu leisten. Haben sie auch einen Vermögensnachteil zu erleiden dadurch, daß sie ihrer Tochter Unterstand und Pflege gewähren, so ist dies von ihrer Tochter herbeigeführt; sie hat ihnen diesen Kummer und diese Sorgen bereitet. Die Eltern können sie in diesem Zustande aufnehmen, und dann tun sie es freiwillig; sie können ihre Tochter auch ihrem Schicksal überlassen, so daß sie auf eigene oder öffentliche Kosten die bestimmte Zeit zubringen muß. Pflicht des Kindes ist es, wegen ihres Ungehorsams und wegen der Verletzung der den Eltern schuldigen Liebe und Ehrfurcht dieselben um Verzeihung zu bitten. Die gleiche Pflicht auch dem Verführer aufzuerlegen, wie eine Reihe von Autoren (bei Lig. I. III. n. 641 d. 1) wollen, hat wohl unter den gewöhnlichen Verhältnissen keinen praktischen Wert.

Der Umstand, daß Eltern eine gefallene Tochter schwerer verzorgen können, ihr daher eine größere Mitgift geben müssen, wenn

sie dieselbe anderweitig verheiraten wollen, ist auch kein Grund, den Verführer zu einer besonderen Zahlung zu verhalten. Die Eltern müssen ja nicht einer solchen Tochter eine größere Mitgift geben; wenn deren Versorgung etwas erschwert ist, so hat sie sich das selber zuzuschreiben. Nach dem heiligen Alfons (l. c. d. 2) nehmen einige neuere Autoren z. B. Marc (Inst. mor. n. 957), Zaninetti (Th. m. tom. III n. 1509. II. 2.) eine Zahlungspflicht des Verführers an, wenn derselbe sehr reich, das Mädchen aber arm ist; „nam in hoc casu ista praesumitur consensisse sub conditione alicuius compensationis“ (Marc). Ähnlich sagt der zweite Autor, der aber noch die Bemerkung beifügt: „sed alii dicunt, violatorem teneri tantum ex consilio et aequitate.“ Aber auch als Billigkeitsforderung kann das Verlangen des Mädchens, das zu seiner Entehrung zugestimmt hat, nach materieller Entschädigung nicht anerkannt werden, da kein diese Forderung begründender Vertrag vorliegt und es unsittlich und unerlaubt ist, aus der Sünde Nutzen zu ziehen. Jedermann wird das Treiben jener Dinnen verurtheilen, die vielleicht unter dem Schutze ihrer Zuhälter sich ein Heiratsgut zusammensündigen, um dann mit ihren Beschützern ein Geschäft zu übernehmen.

Ein Grund, der die Pflicht einer Entschädigung nach sich ziehen kann, wird von vielen Autoren (heiliger Alfons, Marc, Marres u. a.) darin gesehen, daß der Verführer das Vergehen offenbart und dadurch das Mädchen in Verruf und Schaden bringt. Hatte die Sünde keine äußeren Folgen, so bleibt sie vor der Oeffentlichkeit unbekannt; wer sie ohne Grund bekannt macht, sündigt durch Ehrabschneidung und haftet für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt aber nicht bloß vom Verführer, sondern gilt auch von dem freiwillig verführten Mädchen.

Also rücksichtlich ihrer Person kann ein solches Mädchen nichts fordern und demgemäß können auch seine Eltern von dem Verführer keinen Geldersatz verlangen. Auch der Umstand, daß ihr der Verführer mit Schmeicheln und anderen schlechten Reden zusetzte und so ihre Sinnlichkeit und Begierlichkeit reizte, daß er ferner durch Geschenke sie zu gewinnen und willig zu machen suchte, ist, wenngleich dadurch die Schwere der Sünde bei der Gefallenen verringert sein mochte, keine Ursache, um dem Verführer eine Restitutionspflicht aufzuerlegen. Bitten und Schmeicheleien, Geschenke und Versprechen solcher Art heben die Freiheit nicht auf, und wer mit Wissen und Freiheit handelt, erleidet dadurch kein Unrecht. Sie war vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet, sobald sie die drohende Gefahr bemerkte, derselben auszuweichen und das Haus bei erster bester Gelegenheit zu verlassen. Die Vernachlässigung dieser Pflicht hat sie ins Verderben, in die selbstverschuldeten Schwierigkeiten gebracht.

Wie Noldin (De praec. n. 461) meint, braucht derjenige, der ein Mädchen mit seiner Zustimmung zum Falle gebracht hat, auch nicht die Entbindungskosten zu tragen. „Fornicator ad partus expensas

solvendas non tenetur, si mater eas ferre potest, quia mater in peccatum libere consensit.“ Man wird aber doch wohl sagen müssen, daß, nachdem beide Teile die Ursache gesetzt haben, beide auch gemeinsam die Folgen zu tragen haben. Die Beschwerden der Schwangerschaft und Geburt muß ohnehin das Mädchen allein aushalten; die Geldausgaben müssen von beiden in gleicher Weise bestritten werden, ja man kann aus Billigkeitsgründen dem unehelichen Vater, zumal wenn er bemittelt ist, den größeren Teil dieser Barauslagen auferlegen. Wenn beide Teile pro rata in solidum für die Verpflegungs- und Erziehungskosten des Kindes aufkommen müssen („Onus alendi prolem ex jure naturae utrique parenti incumbit“, Roldin l. c., ähnlich Lehmkuhl n. 996. III, Marres n. 298 II u. a.), so wird man den Vater auch für jene Auslagen herbeiziehen können, welche die Geburt des Kindes bedingt. Beide Teile sind zur Sorge für das Kind in solidum verpflichtet, so daß, wenn ein Teil seine Pflicht nicht leistet, der andere sämtliche Kosten tragen muß, wobei ihm freilich der Refurs gegen den nachlässigen Teil offen steht. Das schulbloßte Kind darf keinen namhaften Schaden leiden; es ist im Interesse der Allgemeinheit, daß für dasselbe in ausreichender Weise gesorgt werde. Das Maß genau zu bestimmen, ist Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung.

Auf diese Bestimmungen wird auch der Pfarrer die Rat- und Hilfesucherin aufmerksam machen. In Oesterreich kommt zunächst der § 1328 des b. G. in Betracht. „Wer eine Weibsperson verführt und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes und erfüllt die übrigen festgesetzten Vaterpflichten.“ Nach einer Entscheidung vom 10. Dezember 1863 wird unter Verführung die Anwendung jener Mittel verstanden, welche geeignet sind, das Sittlichkeitsgefühl einer sonst sittlichen Person zu übertäuben, so insbesondere das Eheversprechen. Für die verlorene Ehre oder verminderte Heiratsaussicht gewährt das Gesetz keine Entschädigung, gewährt auch keinen Anspruch auf Schmerzensgeld, außer im Falle der Notzucht oder geschlechtlichen Ansteckung. Kann also in unserem Falle die Tatsache der Verführung gerichtlich festgestellt werden, so kann das Mädchen, resp. deren Eltern, den Ersatz der Entbindungskosten und die Pflegegebühr der unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Tage, soweit sie zum Schutze der Mutter notwendig sind, verlangen. Die Pflichten des unehelichen Vaters enthalten die §§ 166—171. Das uneheliche Kind, das von einem Vormunde vertreten wird, hat das Recht auf eine dem Vermögen der Eltern angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung. Zu dieser Leistung ist vorzüglich der Vater verbunden. Die Mutter hat das Recht, das Kind zunächst zu erziehen. Kann sie das Kind nicht bei sich behalten, oder läuft das Wohl des Kindes bei der Mutter Gefahr, so muß der Vater das Kind zu sich nehmen oder anderswo sicher und anständig unterbringen. Die Eltern können auch über ihre gemeinsamen Pflichten Vereinbarungen treffen, die jedoch dem Recht des Kindes keinen Abbruch tun dürfen. Diese Real-

last an das Kind geht auch auf die Erben der Eltern über. Die genannten gesetzlichen Forderungen zu Gunsten des Kindes können also an den Kindesvater gestellt werden, wenn er sich entweder selbst als solcher bekennt oder in der in den §§ 163 und 164 bezeichneten Weise als solcher gerichtlich überwiesen wurde.

Ein Pfarrer im Geltungsgebiete des deutschen b. G. wird die Mutter vor allem hinweisen auf die §§ 1715 und 1716. Ersterer verpflichtet den Vater, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes bestimmen die §§ 1705—1714. Zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter hat es die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Dagegen gilt der Vater als nicht verwandt und daher besagt § 1708, daß der Vater verpflichtet sei, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Dieser Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig (§ 1709). Der Unterhalt ist durch eine für 3 Monate vor auszuhaltende Gelobreute zu gewähren (§ 1710). Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters (§ 1712). Vereinbarungen zwischen Vater und Kind über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine Abfindung bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1714). Der Vaterschaftsbeweis ist nach § 1717 zu führen.

Von diesen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes kann die uneheliche Mutter in ihrem Interesse und besonders im Interesse des Kindes Gebrauch machen, eventuell ruhigen Gewissens die Hilfe des Gerichtes beanspruchen, daß der Vater zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung verhalten werde.

In Frankreich ist die Lage anders. Artikel 340 des code civil verbietet die Nachforschung nach der Vaterschaft eines unehelichen Kindes. Entbehrt auch diese Bestimmung der Mutter gegenüber wenigstens nicht des Scheines einer Berechtigung (die Erzählung, wie Napoleon dieses Verbot begründet haben soll, dürfte bekannt sein), so ist sie doch ganz und gar ungerecht dem Kinde gegenüber, dem jedes Recht auf Unterhalt von Seite seines natürlichen Urhebers genommen ist.

Die Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der unehelichen Mutter und ihres Kindes befriedigte die Fragerin und sie dankte dem Pfarrer herzlich dafür. Diese günstige Gelegenheit benützte nun der Pfarrer, um derselben einige Worte der Belehrung ans Herz zu legen und ihr zu sagen, sie möge ihre Tochter, wenn der Gesundheitszustand es gestatte, zu ihm schicken; er wolle sie er-

mahnen und für die Zukunft ernstlich warnen. Nach Ablauf der Zeit erschien die uneheliche Mutter wirklich im Pfarramte. Der Pfarrer redete ihr in Liebe und Ernst zu, machte auch die Bemerkung, wie sie denn so töricht sein konnte, sich mit dem Bauernsohn einzulassen, mit dem doch eine eheliche Verbindung, wie eine solche besonders das Interesse des Kindes verlange, ausgeschlossen sei. Da gestand sie nun, sie habe früher mit dem Knechte zu tun gehabt, und da sie fürchtete, daß die Sache Folgen haben könnte, habe sie den Nachstellungen des Bauernsohnes leichter nachgegeben, weil sie von diesem eine größere Zahlung erhoffen konnte.

Mit diesem Geständnis hat die Sachlage eine gänzliche Aenderung erfahren. Es ist ungewiß, wer der wahre Kindsvater ist; das Mädchen kann die Ungewißheit nicht sicher lösen. Sie selber ist Ursache dieser Ungewißheit, sie kann daher keinen als Kindsvater angeben. Dadurch, daß sie es trotzdem getan hat, hat sie nicht bloß gelogen, sondern dem Betreffenden auch einen materiellen Schaden zugefügt, den sie vollauf gut machen muß. Sie muß es sich selber, resp. ihrer Schlechtigkeit zuschreiben, daß sie den ganzen aus der Sünde entstandenen Schaden allein tragen muß. Dieser Lehre der katholischen Moral (s. Müller th. m. II. § 154, Noldin l. c. n. 461 c usw.) stimmt auch das D. b. G. § 1717 bei, wo es heißt: „Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.“ Nach österreichischem Rechte kann und muß der Vormund im Interesse des Kindes die Kindesmutter fragen, wer ihr innerhalb der bestimmten Zeit beigewohnt habe; sie kann jeden nennen, von dem dies sicher ist, kann also auch den reichsten Liebhaber angeben. Auf Grund dieser Angabe hat dann der Vormund die gerichtliche Vaterschaftserklärung nach § 163 zu betreiben. Die Einwendung des Gebrauchs eines „Condoms“ ist unzulässig, desgleichen die exceptio plurium concumbentium, wie eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen dartun. Nach österreichischem Gesetz wird also für das Interesse des unehelichen Kindes mehr gesorgt als durch das deutsche. Wer gerichtlich als Erzeuger des Kindes überwiesen ist, sei es nun, daß er es wirklich ist, oder sei es, daß er eine Handlung vollbrachte, die diese Wirkung haben konnte, muß dem Gesetze, bezw. der Entscheidung des Richters sich fügen und das Vorgeschriebene leisten, sei es als rechtmäßige Pflicht, sei es als Strafe für sein Vergehen.

Es wird nun Sache des Pfarrers sein, die uneheliche Kindesmutter auf die Schlechtigkeit ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen und ihr die entsprechenden Weisungen zu geben, wie sie ihre Tat mit den Anforderungen des christlichen Sittengesetzes und den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang bringen kann.